Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 61 Ausgegeben Danzig, den 1. August 1934

184

Verordnung

zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Vom 26. Juli 1934.

Artikel I

Auf Grund des § 5 des Steuergrundgesetzes werden die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 20. 12. 32 (St.A. I 1933 S. 7) wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Von der Umsatzsteuer nach § 2 Ziff. 1 des Gesetzes sind ferner ausgenommen die Umsätze derjenigen aus dem Ausland eingeführten Rohstoffe und Waren, die in einer vom Senat aufzustellenden Freiliste enthalten sind, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Umsätze müssen erfolgen
   a) in oder aus dem Freibezirk, oder
   b) in oder aus dem gebundenen Verkehr des Inlandes (hierzu gehören auch Privatläger ohne amtlichen Verschluß oder fortlaufende Konten) oder
   c) in oder aus inländischen Lägern aller Art, soweit die Läger durch das Landessteueramt zugelassen sind. Die Zulassung erfolgt auf Antrag und unter der Bedingung, daß der eingeführte Gegenstand ohne andere Zwischenlagerung als im Einfuhrseehafenplatz nach dem Inlandslager gebracht und die Festhaltung der ausländischen Eigenschaft des Gegenstandes bei der Aufnahme und bei der Lagerung sichergestellt wird.
2. Die Umsätze müssen im Großhandel stattfinden (§ 6).
3. Eine Bearbeitung oder Verarbeitung (§ 7) darf nicht erfolgt sein.
4. Die Herkunft der Gegenstände aus dem Auslande muß sichergestellt sein (§ 8)."

2. § 4 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Es muß sich um den ersten Umsatz nach der Einfuhr, oder soweit die in der auf Grund des § 3 Abs. 1 aufgestellten Freiliste enthaltenen Rohstoffe und Waren in Frage kommen, auch um den ersten Umsatz nach dem gemäß § 3 dieser Bestimmungen umsatzsteuerfreien Umsatz handeln."

3. § 4 Abs. 2 erhält nach Ziffer 2 folgenden Buchstaben b):

„b) ein Unternehmer, der im Inlande eine Betriebsstätte unterhält, die in der zu § 3 Ziffer 1 erlassenen Freiliste enthaltenen Rohstoffe und Waren in das Inland verbringt."

Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning von Wnuck Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 8. 1934.)

185 **Berichtigung.**

In der Verordnung vom 9. Juli 1934 (G.Bl. Nr. 53 S. 487) über die Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 12. 6. 1934 sind folgende Fehler zu berichtigen:

Zu Punkt 5 ist im § 33 Abs. 2 hinter den Worten: „dem Aufsichtsrat" das Wort „und" zu setzen.

Zu Punkt 7 ist für „§ 43" „§ 48" zu setzen.

In Punkt 8 § 48, Abs. 2 ist der erste Absatz zu streichen.

In Artikel II, Abs. (2) ist das Wort „es" hinter dem Worte „findet" zu streichen und das Wort „sie" zu setzen.

Danzig, den 26. Juli 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.